

Satzung
der Stadt Dessau-Roßlau über die Veränderungssperre für einen Teilbereich südlich
der Schlagbreite, Stadtbezirk West, innerhalb des Geltungsbereiches des
Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 "Gewerbegebiet Dessau-Mitte,
Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße"

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 25. März 2015 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 – Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ beschlossen (BV/039/2015/VI-61).

Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich südlich der Schlagbreite und westlich der Zunftstraße innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 zur Beschlussfassung), die Teil der Satzung über die Veränderungssperre ist.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1355/94 und 9188.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Vermerke:

1. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister

2. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister

3. Sie Satzung ist am in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den

Oberbürgermeister